



Folgende Personengruppen sind berechtigt, einen „oranjenen“ Schwerbehindertenparkausweis zu beantragen:

1. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen **G** (Gehbehindert) **und B** (ständige Begleitung ist erforderlich) und einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 allein für die Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
2. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen **G und B** und einem GdB von mindestens 70 allein für die Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
3. Schwerbehinderte, die an Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa (darunter sind unheilbare Darm-erkrankungen zu verstehen) erkrankt sind mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 60,
4. Schwerbehinderte mit künstlichem Darmausgang **und** zugleich künstlicher Harnableitung, wenn

hierfür ein GdB von mindestens 70 vorliegt.

Diese Personengruppen dürfen, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht bis zu einer maximalen Dauer von 24 Stunden, sofern nicht anders angegeben:

1. auf Parkplätzen, auf Straßen und in Bereichen mit Parkverbot bis zu drei Stunden parken
2. auf Straßen oder in Bereichen mit zeitlich begrenzter Parkdauer über die zugelassene Parkzeit hinaus parken
3. durch Parkschein- und Parkplatzautomaten als gebührenpflichtige Parkplätze kenntlich gemachte Parkplätze kostenfrei parken
4. auf für Anwohner reservierte Parkplätze bis zu drei Stunden parken
5. in eingeschränkten Verkehrsbereichen und außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird

Nicht geparkt werden darf auf den **mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Flächen**.

Bei der Antragstellung ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid sowie der Personalausweis mitzubringen.

Für Fragen zum „oranjenen“ Schwerbehinderten - Parkausweis wenden Sie sich bitte an das Amt für Ordnung und Soziales.